

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 4 Sa 301/12

1 Ca 1611 a/11 ArbG Kiel
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 21.02.2013

gez. ...

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 21.02.2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter ... und ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 02.08.2012 - 1 Ca 1611 a/11 – abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Revision wird nicht zugelassen.

.....

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben;
im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten darum, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Betriebsrente des Klägers gemäß der Entwicklung des Verbraucherindexes anzupassen.

Der 1937 geborene Kläger, der bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten bis zum 30.06.1998 tätig war, erhält von der Beklagten als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Arbeitgeberin des Klägers eine Betriebsrente. Diese bezieht er seit Juli 1999, wobei die Beklagte jeweils in den Jahren 2002, 2005 und 2008 die Rente gemäß der Entwicklung der Teuerungsrate anpasste. Seit der letzten Anpassung beträgt die Höhe der Betriebsrente 3.367,39 € brutto.

Mit Schreiben vom 15.05.2011 erinnerte der Kläger die Beklagte an die aus seiner Sicht zum 01.07.2011 fällige erneute Anpassungsprüfung. Die Beklagte teilte ihm mit Schreiben vom 30.06.2011 mit, ihre wirtschaftliche Situation erlaube es nicht, eine Anpassung der Betriebsrente vorzunehmen.

Eine Anpassung nach dem Verbraucherindex würde unstreitig ab dem 01.07.2011 zu einer um 94,30 € brutto höheren monatlichen Betriebsrente führen.

Die Beklagte ist eine mittelständische, inhabergeführte Gesellschaft mit dem Geschäftszweck der Erbringung von Speditions-, Beförderungs- und Logistikdienstleistungen einschließlich der Bewirtschaftung und des Betriebes von Logistikzentren. Sie beschäftigt etwa 180 Arbeitnehmer.

Die Beklagte ging Anfang des Jahres 2004 aus dem H...-Konzern hervor. Der H...-Konzern finanzierte seinerzeit die Verluste der Beklagten durch Darlehen. Zum 01.03.2004 übertrug der H...-Konzern Forderungen aus dieser „Verlustfinanzierung“ auf die neuen Gesellschafter der Beklagten in Höhe von 165.563.000,-- €. Ebenfalls mit Wirkung zum 01.03.2004 schlossen die neuen Gesellschafter und Gläubiger bezüglich dieser 165.563.000,-- € „Verlustfinanzierung“ eine Rangrücktrittsvereinbarung, wonach sie im Rang hinter sämtlichen Forderungen und Ansprüchen aller

sonstigen gegenwärtigen und künftigen Gläubiger zurücktreten. Dieser Rangrücktritt hat zur Folge, dass diese Forderung der Gesellschafter von 165.563.000,-- € erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Gesellschaft und im gleichen Rang wie die Ansprüche der Gesellschafter der Gesellschaft auf Rückgewähr ihrer Einlage zu tilgen sind. Mittels gesonderter Vereinbarung stellten die Gesellschafter die 165.563.000,-- € nicht fällig und vereinbarten, die Darlehen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung unverändert fortzuführen sowie Rechte aus dem Darlehen nur gemeinschaftlich wahrzunehmen. Außerdem setzten die Gesellschafter die Verzinsung dieser Ansprüche vorerst aus.

Wirtschaftsjahr der Beklagten ist der Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. eines Jahres.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.07.2008 bis 30.06.2009 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 429.110,05 € ab. Als außerordentlichen Ertrag für dieses Geschäftsjahr weist die Gewinn- und Verlustrechnung einen Betrag in Höhe von 2.000.000,-- € aus. Dabei handelt es sich um einen von den Gesellschaftern ausgesprochenen Darlehensverzicht gegenüber der Gesellschaft. Weiterhin sind in der Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Geschäftsjahr außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 1.964.998,-- € ausgewiesen. Dabei handelt es sich ausweislich der Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung um einen Darlehensverzicht der Beklagten gegenüber der Schwestergesellschaft K... GmbH.

In der Bilanz für das Geschäftsjahr vom 01.07.2008 bis 30.06.2009 ist ausgewiesen bezogen auf das Eigenkapital ein gezeichnetes Kapital in Höhe von 10.303.000,-- €, eine Kapitalrücklage in Höhe von 253.185,08 € und ein Jahresüberschuss in Höhe von 429.110,05 €. Weiterhin ist ausgewiesen ein Verlustvortrag in Höhe von 161.160.595,17 €, der resultiert aus den Forderungen der Verlustfinanzierung, die seinerzeit vom H...-Konzern auf die neuen Gesellschafter übertragen wurden. Die Bilanz weist damit einen durch Eigenkapital nicht gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 150.175.300,04 € aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 01.07.2008 bis 30.06.2009 wird Bezug genommen auf die zur Akte gereichte Kopie (Bl. 80 - 87 d. A.).

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.07.2009 bis zum 30.06.2010 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.026.711,19 € aus. Die Gewinn- und Verlustrechnung führt dabei als außerordentlichen Ertrag einen Betrag in Höhe von 900.000,-- € auf. Dabei handelt es sich um einen erneut von den Gesellschaftern ausgesprochenen Darlehensverzicht gegenüber der Gesellschaft. Weiterhin erfasst die Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Geschäftsjahr außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 849.500,-- €. Diese resultieren ausweislich der Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung aus der Abschreibung eines an die Schwestergesellschaft K... GmbH gewährten Darlehens. In der Folgezeit wurde über das Vermögen dieser Schwestergesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet.

Beim Eigenkapital weist die Bilanz für das Geschäftsjahr 2009/2010 erneut ein gezeichnetes Kapital in Höhe von 10.303.000,-- € und eine Kapitalrücklage in Höhe von 253.185,08 € aus. Aufgenommen ist beim Eigenkapital der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.026.711,19 € und der Verlustvortrag in Höhe von 160.731.485,12 €. Damit benennt die Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 151.202.011,23 €.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009/2010 wird auf die zur Akte gereichte Kopie Bezug genommen (Bl. 88 - 95 d. A.).

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.07.2010 bis 30.06.2011 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 205.880,05 € aus. Außerordentliche Erträge in Form eines Darlehensverzichts der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft enthält die Gewinn- und Verlustrechnung nicht. In der Bilanz wird bezogen auf das Eigenkapital das gezeichnete Kapital erneut mit 10.303.000,-- € und die Kapitalrücklage mit 253.185,08 € beziffert. Im übrigen wird beim Eigenkapital für dieses Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss mit 205.880,05 €

und der Verlustvortrag mit 161.758.196,31 € berücksichtigt, womit die Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 150.996.131,18 € benennt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Jahresabschlusses für dieses Geschäftsjahr wird Bezug genommen auf die zur Akte gereichte Kopie (Bl. 188 - 195 d. A.).

Die Beklagte unterhielt in diesem Geschäftsjahr Standorte in W..., St..., L..., Sch... sowie Betriebsstätten in Mo..., Mö... und H... . Die Betriebsstätte in G... schloss die Beklagte zum 30.06.2011, und zwar aufgrund der vorherigen Kündigung der Geschäftsbeziehung durch die Firma C... . Bezogen auf den Standort G... heißt es im Jahresabschluss zur Lage der Gesellschaft, die anfänglichen Verluste des Standortes hätten kompensiert werden können. Darüber hinaus habe der Standort wesentlich zum positiven Jahresergebnis beigetragen. Die Finanzlage des Unternehmens wird in diesem Jahresabschluss als durch einen ausreichenden Bestand an liquiden Mitteln und eine vollständige Eigenfinanzierung geprägt umschrieben. Das Unternehmen habe - mit Ausnahme der Gesellschafterdarlehen - formal keine Darlehen. Dagegen stünden dem Unternehmen liquide Mittel in Höhe von rund 2,5 Millionen Euro zur Verfügung. Bezogen auf die künftige Entwicklung heißt es im Jahresabschluss, für das kommende Geschäftsjahr 2011/12 und das darauf folgende Geschäftsjahr rechne die Gesellschaft mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis. Die Kontinuität des Kundenstammes sichere dabei eine stetig positive Entwicklung der Geschäftstätigkeit. Die Auslastung der Logistikbranche sei entsprechend der angestiegenen Konjunkturwerte ebenfalls ein Indikator für den aufwärtszeigenden Trend der Branche, an dem auch die Gesellschaft partizipieren werde.

Im Sommer 2011 kündigte die K... AG den Lagervertrag mit der Beklagten am Standort W... zum 31.12.2011.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Betriebsrente sei auch zum Juli 2011 entsprechend des Verbraucherindex mit 2,8 % um 94,30 € brutto zu erhöhen. Er hat gemeint, die Verlustvorträge seien nicht kennzeichnend für die wirtschaftliche Lage der Beklagten. Entsprechend sei auch der Verzicht auf gewährte Darlehen nicht rele-

vant. Nach seinen Berechnungen ergebe sich vielmehr weiterhin ein Gewinn der Beklagten, berücksichtige man die Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge in der Zeit von 2007 - 2011.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, ihre wirtschaftliche Situation lasse eine Anpassung der Betriebsrente nicht zu.

Wegen streitigen Vortrages erster Instanz, der dort geäußerten Rechtsauffassungen und der gestellten Anträge wird Bezug genommen auf den Inhalt des Tatbestandes der erstinstanzlichen Entscheidung.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Monate Juli und August 2011 jeweils 94,30 € brutto zu zahlen und sodann künftig über 3.367,39 € brutto hinaus weitere 94,30 € brutto an jedem Monatsletzten nebst Zinsen.

Das Arbeitsgericht hat zur Begründung ausgeführt, die Beklagte habe eine Unzumutbarkeit aufgrund der wirtschaftlichen Lage nicht hinreichend dargelegt. Es sei zwar zu berücksichtigen, dass sie in der letzten Bilanz vor dem Anpassungstichtag (Geschäftsjahr 2009/2010) einen Jahresfehlbetrag von 1.026.711,19 € erwirtschaftet habe. In den beiden Jahren zuvor sei jedoch ein Jahresüberschuss vorhanden gewesen, der zusammengerechnet höher liege als der Jahresfehlbetrag im letzten Jahr. Auf den gravierenden Verlustvortrag in Höhe von 160.731.485,12 € zum 30.06.2010 könne nicht entscheidungserheblich abgestellt werden. Diese „Verlustfinanzierung“ befinde sich offensichtlich in den Bilanzen, seitdem die Beklagte aus dem H...-Konzern hervorgegangen sei. Wegen der Rücktrittsvereinbarungen und der Tatsache, dass der Betrag nicht verzinst werde, handele es sich um eine nicht aussagekräftige Position für eine Zukunftsprognose. In diesem Zusammenhang seien auch die Verzichte auf die Darlehen zu sehen. Aus den Kündigungen der beiden Kunden C... und K... folge auch nichts anderes. Der diesbezügliche Vortrag der Beklagten sei hinsichtlich einer Zukunftsprognose nicht ausreichend substantiiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird Bezug genommen auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 27.08.2012 zugestellte Urteil am 05.09.2010 Berufung eingelegt und diese nach Verlängerung der Frist bis 12.11.2012 am 12.11.2012 mit Fax- und am 13.11.2012 mit Originalschriftsatz begründet.

Die Beklagte meint, der Verlustvortrag in Höhe von 160.731.485,12 € sei sehr wohl zu berücksichtigen. Das vorhandene Eigenkapital spiegele die dem Arbeitgeber zuzuordnende Vermögenssubstanz wider und zeige, inwieweit das Unternehmen Wertzuwächse oder Wertverluste zu verzeichnen habe. Die Ausstattung mit ausreichendem Eigenkapital diene der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens. Wenn aber für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage die Eigenkapitalausstattung und damit auch der Verlustvortrag der Beklagten maßgebend seien und die anzustellende Prognose auf Grundlage der bisherigen Entwicklung zu erfolgen habe, so sei der bilanzierte Verlustvortrag zu berücksichtigen. Dabei spiele es insbesondere keine Rolle, dass dieser seinen Ursprung in der Zugehörigkeit der Beklagten zum H...-Konzern habe. Zudem habe das erstinstanzliche Gericht dabei außer Acht gelassen, dass der Verlustvortrag nach Herauslösung aus dem H...-Konzern eine deutliche Steigerung erfahren habe. Während er Anfang des Jahres 2003 noch 130.453.000,-- € betragen habe, habe er sich im Jahr 2010 auf 160.731.485,12 € gesteigert. Dieser gesteigerte Verlustvortrag sei bei der Bewertung ihrer wirtschaftlichen Lage zu berücksichtigen.

Neben dem Verlustvortrag habe das Gericht auch nicht den Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2009/2010 mit 1.026.711,19 € ausreichend beachtet. Dieser Jahresfehlbetrag habe dazu beigetragen, dass die Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 151.202.011,23 € auswies. Bei einer derartigen extremen Eigenkapitalauszehrung - so meint die Beklagte - sei sie berechtigt, erst einmal sämtliche zukünftigen Erträge zum Erhalt der eigenen Wettbewerbsfähigkeit und der vorhandenen Arbeitsplätze einzusetzen.

Schließlich habe das Arbeitsgericht auch verkannt, dass der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2008/2009 nur deshalb zustande gekommen sei, weil die Gesellschafter auf 2.000.000,-- € Darlehen gegenüber der Gesellschaft verzichtet hätten. Der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2009/2010 wäre zudem auch noch um 900.000,-- € höher ausgefallen, hätten ihre Gesellschafter nicht auf eine weitere Darlehensrückzahlung in Höhe von 900.000,-- € verzichtet. Diese Verzichtserklärungen der Gesellschafter wären mit hinreichender Sicherheit nicht erfolgt, wenn sie in diesen Geschäftsjahren eine positive Prognose hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Entwicklung hätte treffen können. Vielmehr kennzeichne der Darlehensverzicht die wirtschaftlich angespannte Situation. Der Darlehensverzicht bedeute in diesem Sinne nichts anderes als einen Nachschuss ihrer Gesellschafter, um ein noch schlechteres negatives Ergebnis und damit eine Überschuldung abzuwenden.

Von einer negativen Entwicklung sei auszugehen. Grund für die kontinuierliche Verschlechterung der Ertragslage sei die globale Wirtschafts- und Finanzkrise. Sie sei wie jedes andere wirtschaftlich tätige Unternehmen von der konjunkturellen Entwicklung und der Nachfrage am Markt abhängig. Aufträge im Transport- und Logistikgewerbe seien im zweistelligen Prozentsatz zurückgegangen. Dies wirke sich mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung auch bei ihr aus. In ihrem Eigentum stehende Lagerflächen, wie etwa in B...-N..., hätten stillgestanden und mit Mietausfällen in Höhe von 40.000,-- € pro Jahr belastet. In der Niederlassung W... habe sie im Jahr 2009 mangels ausreichender Auftragslage Kurzarbeit anordnen müssen. Die Kündigung durch einen umsatzstarken Kunden am Standort L... habe sie mit einem Neukunden nicht kompensieren können. Dies habe zu einem Umsatzrückgang von jährlich 500.000,-- € und einem Personalabbau geführt. Der Auftragsrückgang verbunden mit erhöhten Ausgaben insbesondere für steigende Kraftstoffpreise und intensiven Maßnahmen zur Gewinnung neuer Kunden habe dazu geführt, dass ihr Gesamtumsatz in den Geschäftsjahren 2008/2009 und 2009/2010 gesunken sei.

Zu beachten sei weiterhin die Insolvenz der K... GmbH, der sie Darlehen in Höhe von insgesamt 2.815.000,-- € gewährt habe, die sie größtenteils abschreiben müsse wegen der Insolvenz dieser Schwestergesellschaft.

Zu beachten sei weiterhin für die künftige Entwicklung die Schließung des Standortes G... . An diesem Standort habe der Umsatz jährlich 8.000.000,-- € betragen bzw. der Deckungsbetrag 1.000.000,-- € pro Jahr. Als Deckungsbetrag sei das positive Ergebnis dieses Standortes G... (Profit-Center) zu verstehen. Mit der Schließung dieses Standortes entfalle dieser Deckungsbetrag.

Auch die Kündigung des Kunden K... am 29.06.2011 mit Wirkung zum Ende des Jahres 2011 führe zum Wegfall eines Deckungsbetrages in Höhe von 314.000,-- €. Das Ergebnis verschlechtere sich sogar noch auf 777.000,-- €, berücksichtige man die weiterhin anstehenden Gebäudekosten und die Abschreibung Nr. 6.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 02.08.2012
- 1 Ca 1611 a/11 - abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung und bestreitet die Behauptungen der Beklagten zu den Deckungsbeiträgen und Umsätzen des ehemaligen Standortes G... und der Kundenbeziehung zur Firma K... . Weiterhin bestreitet er, dass die Gesellschafter auf Darlehensforderungen im Geschäftsjahr 2008/2009 in Höhe von 2.000.000,-- € verzichtet hätten. Auch bestreitet er, dass die Beklagte ihrem Schwesterunternehmen ein Darlehen in Höhe von insgesamt 2.815.000,-- € gewährt habe, welches größtenteils abgeschrieben werden müsse. Sein Bestreiten bezieht sich im Übrigen auch auf die behaupteten Mietausfälle und die Kündigung eines umsatzstarken Kunden am Standort L... . Er meint nach wie vor, die Beklagte sei in der Lage, ohne Vernachlässigung ihrer wirtschaftlichen Lage die Betriebsrente gemäß der Entwicklung des Verbraucherindex zu erhöhen. Denn sie habe 2007 einen Gewinn in Höhe von 1.145.000,-- €, im Jahre 2008 in Höhe von

711.000,-- €, im Jahre 2009 in Höhe von 429.000,-- € und im Jahre 2011 in Höhe von 206.000,-- €. Beachte man dabei den Verlust für das Jahr 2010 in Höhe von 1.027.000,-- €, so ergebe sich für diesen gesamten Zeitraum zwischen 2007 und 2011 immer noch ein Gewinn von 1.464.000,-- €. Beachte man dabei, dass eine Erhöhung seiner Betriebsrente um 2,8 % zu einer Mehrbelastung von etwa 4.000,-- € bezogen auf 36 Monate führe, so sei nicht nachvollziehbar, warum die Beklagte damit derart belastet werde, dass es ihr nicht zumutbar sei, aufgrund ihrer angeblichen wirtschaftlichen Lage diesen Anspruch nicht zu erfüllen.

Unstreitig würde die Erhöhung der Betriebsrente für alle Betriebsrentner der Beklagten um 2,8 % ab 01.07.2011 zu einer jährlichen Mehrbelastung in Höhe von rund 7.300,-- € führen.

Die Beklagte hat in der Berufungsverhandlung den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011/2012 vorgelegt. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird ausgewiesen ein Jahresüberschuss in Höhe von 103.704,79 €, wobei dort eingestellt sind außerordentliche Erträge in Höhe von 710.000,-- €. Dabei handelt es sich ausweislich der Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung erneut um einen von den Gesellschaftern gegenüber der Gesellschaft ausgesprochenen Darlehensverzicht. Beim Eigenkapital wird weiterhin ein gezeichnetes Kapital von 10.303.000,-- € und eine Kapitalrücklage in Höhe von 253.185,08 € benannt. Unter Berücksichtigung eines Verlustvortrags in Höhe von 161.552.316,26 € und eines Jahresüberschusses in Höhe von 103.704,79 € weist die Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 150.892.426,39 € aus. Zur Ertragslage heißt es im Lagebericht, das Ergebnis des Vorjahres habe aufgrund der Aufgabe der Niederlassung G... nicht erreicht werden können. Für das kommende Jahr rechnet die Gesellschaft - so heißt es bei der künftigen Entwicklung - ebenso wie für das darauf folgende Geschäftsjahr mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis. Die Kontinuität des Kundstammes sichere dabei eine stetige Entwicklung der Geschäftstätigkeit. Die Auslastung der Logistikbranche sei entsprechend der angestiegenen Konjunkturwerte ebenfalls ein Indikator für den aufwärtszeigenden Trend der Branche, an dem auch die Gesellschaft partizipieren werde. Wegen der weiteren Einzelheiten des Jahresab-

schlusses wird auf die zur Akte gereichte Kopie Bezug genommen (Bl. 220 - 234 d. A.).

Der Klägervertreter hat in der Berufungsverhandlung beantragt, ihm ggf. Schriftsatznachlass einzuräumen, falls es auf den Inhalt des Jahresabschlusses 2011/2012 entscheidungserheblich ankomme.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien in der Berufungsinstanz wird Bezug genommen auf den Inhalt der dort gewechselten Schriftsätze.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist statthaft und frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie auch Erfolg. Die Angriffe der Berufung rechtfertigen eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung mit einer Abweisung der Klage. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, die Betriebsrente des Klägers antragsgemäß ab 01.07.2011 zu erhöhen. Es widerspricht gemäß § 16 BetrAVG nicht billigem Ermessen, dass die Beklagte unter Berücksichtigung der Belange der Versorgungsempfänger und ihrer wirtschaftlichen Lage von einer Anpassung der laufenden Betriebsrente abgesehen hat. Dazu im Einzelnen:

1. § 16 BetrAVG schreibt vor, dass bei der Anpassungsentscheidung die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen sind. Die Belange der Versorgungsempfänger werden durch ihren Anpassungsbedarf bestimmt. Sie bestehen grundsätzlich im Ausgleich des Kaufkraftverlustes seit Rentenbeginn, also in der Wiederherstellung des ursprünglich vorausgesetzten Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung. Dementsprechend ist der volle Anpassungsbedarf zu ermitteln, der in der seit Rentenbeginn eingetretenen Teuerung besteht, soweit sie nicht durch vorhergehende Anpassungen ausgeglichen wurde. Nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ist dabei für die Ermittlung des Kaufkraftverlustes auf den Verbraucherpreisindex in Deutschland abzustellen (BAG, Urt. v.

11.10.2011 - 3 AZR 527/09 -, zit. n. Juris Rn. 21, 22; BAG, Urt. v. 23.05.2000 - 3 AZR 146/99 -, zit. n. Juris Rn. 28). Davon ausgehend hat der Kläger für die Zeit vom 01.07.2008 bis 30.06.2011 eine Steigerung des Verbraucherindexes in Höhe von 2,8 % errechnet, der zwischen den Parteien unstreitig ist.

Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers wiederum rechtfertigt die Ablehnung einer Betriebsrentenanpassung insoweit, als das Unternehmen dadurch übermäßig belastet würde. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn es dem Arbeitgeber voraussichtlich nicht möglich sein wird, den Teuerungsausgleich aus dem Wertzuwachs des Unternehmens und dessen Erträgen in der Zeit nach dem Anpassungstichtag aufzubringen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens, von der auch die Sicherung der Arbeitsplätze abhängt, darf nicht gefährdet werden. Ein wettbewerbsfähiges Unternehmen benötigt genügend Eigenkapital und muss verhindern, dass sich Investoren abwenden (BAG, Urt. v. 23.05.2000 - 3 AZR 146/99 -, zit. n. Juris Rn. 29). Die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens wird dabei nicht nur gefährdet bzw. beeinträchtigt, wenn keine angemessene Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet wird, sondern auch wenn das Unternehmen nicht über genügend Eigenkapital verfügt. Die Anpassung muss nicht aus der Unternehmenssubstanz finanziert werden (BAG, Urt. v. 23.01.2001 - 3 AZR 287/00 -, zit. n. Juris Rn. 13).

2. Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers ist eine zukunftsbezogene Größe. Sie umschreibt die künftige Belastbarkeit des Arbeitgebers und setzt eine Prognose voraus. Maßgeblicher Prognosezeitpunkt ist der Anpassungstichtag. Die wirtschaftlichen Verhältnisse vor dem Anpassungstichtag sind insoweit von Bedeutung, als daraus Schlüsse für die weitere Entwicklung des Unternehmens gezogen werden können. Die wirtschaftlichen Daten nach dem Anpassungstichtag bis zur letzten mündlichen Verhandlung können die frühere Prognose bestätigen oder entkräften und sich dadurch auf die Darlegungs- und Beweislast auswirken. Dem Arbeitgeber steht bei der Einschätzung der künftigen Entwicklung ein Beurteilungsspielraum zu (BAG, Urt. v. 23.05.2000 - 3 AZR 83/99 -, zit. n. Juris Rn. 18).

3. Der Arbeitgeber ist darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass seine Anpassungsentscheidung billigem Ermessen entspricht und sich in den Grenzen des § 16

BetrAVG hält. Die Darlegungs- und Beweislast erstreckt sich auf alle die Anpassungsentscheidung beeinflussenden Umstände. Der Arbeitgeber hat die Prognose für die zukünftige Belastbarkeit des Unternehmens zu erstellen. Dabei steht ihm zwar ein Beurteilungsspielraum zu, für seine Einschätzung der künftigen Entwicklung muss aber eine durch Tatsachen gestützte Wahrscheinlichkeit sprechen. Die wirtschaftlichen Daten bis zur letzten Tatsachenverhandlung sind zu berücksichtigen (BAG, Urt. v. 11.10.2011 - 3 AZR 527/09 -, zit. n. Juris Rn. 39 und 40).

4. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundsätze ist die Prognose der Beklagten hinsichtlich ihrer voraussichtlich zukünftigen Belastbarkeit durch die Erhöhung der Betriebsrente nicht zu beanstanden. Die wirtschaftliche Lage der Beklagten zwischen den Jahren 2008 und 2011 lässt die Prognose zu, dass es ihr auch für den zukünftigen Anpassungszeitraum mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird, den Teuerungsausgleich aus den Unternehmenserträgen und den verfügbaren Wertzuwächsen des Unternehmensvermögens in der Zeit bis zum nächsten Anpassungstichtag aufzubringen. Dazu im Einzelnen:

a) Der Kläger stützt seine Argumentation ganz wesentlich auf die Ergebnisse aus den Gewinn- und Verlustrechnungen zwischen den Geschäftsabschlüssen 2007 und 2011. Er weist darauf hin, dass das Geschäftsjahr 2007 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.145.000,-- € ausweise, das Geschäftsjahr 2008 in Höhe von 711.000,-- €, das Geschäftsjahr 2009 in Höhe von 429.000,-- € und das Geschäftsjahr 2011 in Höhe von 206.000,-- €, so dass sich unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages für das Geschäftsjahr 2010 in Höhe von 1.027.000,-- € noch ein Überschuss bezogen auf diesen gesamten Zeitraum in Höhe von 1.464.000,-- € ergebe.

Mit dieser Argumentation lässt sich aber nicht die von der Beklagten erstellte Prognose hinsichtlich ihrer zukünftigen Belastbarkeit entkräften. Der Kläger verkennt insoweit nämlich, dass der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2009 in Höhe von 429.000,-- € darauf zurückzuführen ist, dass die Gesellschafter gegenüber der Beklagten auf Darlehen in Höhe von 2.000.000,-- € verzichteten. Das diesbezügliche Bestreiten des Darlehensverzichts durch den Kläger ist unbeachtlich. Denn der Verzicht ergibt sich aus den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung. Dies be-

deutet, dass ohne Beachtung dieses Darlehensverzichts im Geschäftsjahr 2009 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von rund 1.571.000,-- € entstanden wäre. Auch für das Jahr 2010 verkennt der Kläger, dass der Jahresfehlbetrag ohne Berücksichtigung des Darlehensverzichtes der Gesellschafter in Höhe von 900.000,-- € sich auf rund 1.927.000,-- € belaufen hätte. Vollzieht man also folglich den Rechnungsweg des Klägers mit der Addition der Jahresüberschüsse bzw. des Jahresfehlbetrages zwischen den Jahren 2007 und 2011, so würde man ohne Berücksichtigung der Darlehensverzichte nicht zu einen Überschuss in Höhe von rund 1.464.000,-- € gelangen, sondern zu einem Fehlbetrag in Höhe von rund 1.436.000,-- €.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, der Darlehensverzicht sei nicht relevant für die Beurteilung der zukünftigen Belastbarkeit der Beklagten.

Zwar spricht einiges dafür, dass der Verlustvortrag in Höhe von rund 160.000.000,-- € keine entscheidende Aussagekraft für die wirtschaftliche Belastbarkeit der Beklagten hat. Insoweit weist das Arbeitsgericht zutreffend auf die Rangrücktrittsvereinbarungen und die fehlende oder nur geringe Verzinsung des Darlehens hin. Berücksichtigt man aber den Verlustvortrag nicht als erheblich für die Frage der wirtschaftlichen Belastbarkeit der Beklagten, so muss gleichzeitig der Darlehensverzicht in Höhe von insgesamt 2,9 Millionen Euro im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung für die Beurteilung der zukünftigen wirtschaftlichen Belastbarkeit der Beklagten unbeachtet bleiben. Denn die Möglichkeit des Darlehensverzichtes resultiert gerade aus der Existenz der bestehenden Verlustvorträge. Gäbe es diese nicht, so bestünde für die Gesellschafter auch keine Möglichkeit, auf etwaige Darlehen zu verzichten. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass nicht einerseits der Verlustvortrag als nicht erheblich angesehen werden darf, andererseits aber der Darlehensverzicht wiederum bei der zukünftigen wirtschaftlichen Belastung eine Rolle spielen soll. Vielmehr gilt dann, dass dieser Darlehensverzicht bei der Erstellung der Prognose unbeachtet bleiben muss. Dies heißt dann aber auch, dass die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2008/2009 eigentlich mit einem Fehlbetrag in Höhe von rund 1.571.000,-- € abschloss und das Geschäftsjahr 2009/2010 sogar mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.926.000,-- €. Von einem positiven Ertrag zwischen den Jahren 2007 und 2011 kann daher keine Rede sein.

Dass im übrigen die Darlehensverzichte über 2,9 Millionen bei der Prognose hinsichtlich der zukünftigen Belastbarkeit unberücksichtigt bleiben müssen, ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, wonach die in den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen ausgewiesenen Überschüsse oder Fehlbeträge zwar einen geeigneten Einstieg zur Feststellung des erzielten Betriebsergebnisses geben, diese jedoch nicht unbesehen übernommen werden dürfen, vielmehr betriebswirtschaftlich gebotene Korrekturen vorzunehmen sind, was nicht nur für in den Bilanzen enthaltene Scheingewinne gelte, sondern z. B. auch für betriebswirtschaftlich erhöhte Abschreibungen (BAG, Urt. v. 23.05.2000 - 3 AZR 146/99 -, zit. n. Juris Rn. 33). Dies gilt auch für eingestellte Darlehensverzichte, die sich beziehen auf Darlehen, für die - wie hier - ohnehin Rangrücktrittsvereinbarungen bestehen und die zudem nicht oder nur wenig verzinst werden.

Mit der Argumentation des Klägers und den Hinweis auf die einzelnen Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge lässt sich die Klage folglich nicht begründen.

b) Die Anpassung der Betriebsrente hat deshalb zu unterbleiben, weil die voraussichtliche Entwicklung der Eigenkapitalverzinsung und der Eigenkapitalausstattung der Beklagten dazu führten, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit es der Beklagten nicht möglich sein wird, den Teuerungsausgleich aus den Unternehmenserträgen und den verfügbaren Wertzuwächsen des Unternehmensvermögens in der Zeit bis zum nächsten Anpassungstichtag aufzubringen.

aa) Bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung ist einerseits auf die Höhe des Eigenkapitals, andererseits auf das erzielte Betriebsergebnis abzustellen. Beide Bemessungsgrundlagen sind ausgehend von den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zu bestimmen (BAG, Urt. v. 11.10.2011 - 3 AZR 527/09 -, zit. n. Juris Rn. 34).

Für eine angemessene Eigenkapitalverzinsung kommt es demnach auf das tatsächlich vorhandene Eigenkapital im Sinne von § 266 Abs. 3 a HGB an. Dazu zählen nicht nur das gezeichnete Kapital (Stammkapital) und die Kapitalrücklage, sondern auch Gewinnrücklagen, Gewinn-/Verlustvorräte und Jahresüberschüs-

se/Jahresfehlbeträge. Betriebswirtschaftlich gebotene Korrekturen sind allerdings vorzunehmen. Außerordentliche Erträge sind zwar keine Scheingewinne. Ihr Ausnahmecharakter kann jedoch bei der Beurteilung der künftigen Ertragsentwicklung nicht außer Acht gelassen werden. In der Regel sind daher außerordentliche Erträge oder Verluste aus den der Prognose zugrunde gelegten früheren Jahresabschlüssen herauszurechnen (BAG, Urt. v. 11.10.2011 - 3 AZR 527/09 -, zit. n. Juris Rn. 31 - 36). Die angemessene Eigenkapitalverzinsung besteht dann aus dem Basiszinssatz und einem Zuschlag für das Risiko, dem das im Unternehmen investierte Kapital ausgesetzt ist. Als Basiszins kann nach ständiger Rechtsprechung des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts die Umlaufrendite öffentlicher Anleihen herangezogen werden. Der Risikozuschlag beträgt einheitlich 2 % (BAG, Urt. v. 11.10.2011 - 3 AZR 527/09 - zit. n. Juris Rn. 38).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundsätze ist zu beachten, dass die Darlehensverzichte der Gesellschafter in Höhe von 2.000.000,-- € für das Geschäftsjahr 2008/2009 und in Höhe von 900.000,-- € für das Geschäftsjahr 2009/2010 als außerordentliche Erträge wegen ihres Ausnahmecharakters für die zukünftige Entwicklung nicht zu beachten sind. Dies bedeutet, dass die Beklagte dann im Geschäftsjahr 2008/2009 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rund 1.571.000,-- € erwirtschaftet und der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2009/2010 sich sogar auf rund 1.926.000,-- € belaufen hätte. Mit anderen Worten:

In den Geschäftsjahren 2008/2009 und 2009/2010 hätte die Beklagte wegen der Jahresfehlbeträge überhaupt keine Kapitalverzinsung erzielt. Im Gegenteil, das Eigenkapital wäre unter Herausrechnung der außerordentlichen Erträge (Darlehen) deutlich kleiner geworden.

Die Beklagte hätte daher in den drei letzten Geschäftsjahren vor der Anpassungsüberprüfung am 30.06.2011 in zwei von drei Geschäftsjahren überhaupt keine Eigenkapitalverzinsung erreicht. Allein im Geschäftsjahr 2010/2011 wäre mit dem Jahresüberschuss in Höhe von rund 206.000,-- € eine gewisse Eigenkapitalverzinsung vorhanden gewesen. Dieses eine Jahr rechtfertigt allerdings nicht die Annahme, zukünftig werde anders als in den vorherigen Jahren eine angemessene Eigenkapital-

verzinsung erreicht werden können. Es ist nämlich zu beachten, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens nach seiner gesamtwirtschaftlichen Situation zu beurteilen ist. Die zu erwartenden Überschüsse sind nur ein Kriterium. Erwirtschaftet ein Unternehmen nach einer Verlustphase wieder Gewinne, so bedeutet dies noch nicht, dass die zurückliegenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten keine Spuren hinterlassen haben. Die Betriebsergebnisse können nicht losgelöst von der Eigenkapitalausstattung und dem Investitionsbedarf betrachtet werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Substanzeinbußen eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens und damit auch den Fortbestand von Arbeitsplätzen gefährden können (BAG, Urt. v. 23.05.2000 - 3 AZR 83/99 -, zit. n. Juris Rn. 20).

Dies bedeutet, dass allein die denkbare gewisse Eigenkapitalverzinsung für das Geschäftsjahr 2010/2011 noch nicht die Prognose zulässt, die Beklagte werde in dem Anpassungszeitraum eine angemessene Eigenkapitalverzinsung erreichen können. Denn insoweit ist zu beachten, dass in der Tendenz sich seit dem Jahre 2007 der Jahresüberschuss kontinuierlich verkleinerte und ohne Berücksichtigung der Darlehensverzichte in den Geschäftsjahren 2008/2009 und 2009/2010 dies zu einem ganz erheblichen Jahresfehlbetrag führte, für diese beiden Geschäftsjahre insgesamt also überhaupt keine Eigenkapitalverzinsung gegeben war. Selbst die vom Kläger benannten Zahlen belegen insoweit grundsätzlich seit 2007 eine negative Entwicklung. 2007 belief sich der Jahresüberschuss noch auf 1.145.000,-- €, 2008 auf 711.000,-- €, 2009 auf 429.000,-- € und 2010 auf einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.027.000,-- €. Bereits dies belegt die negative Entwicklung. Berücksichtigt man dann weiterhin noch, dass die außerordentlichen Erträge in Form von Darlehensverzichten bei der Prognose nicht zu berücksichtigen sind, so verstärkt sich diese negative Entwicklung bis einschließlich 2010 noch deutlich. Dass sodann ein gewisser Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2011 in Höhe von 206.000,-- € erzielt wurde, ist noch kein Hinweis darauf, dass zukünftig die Beklagte anders als zuvor eine angemessene Eigenkapitalverzinsung erreichen wird. Vielmehr ist angesichts dieser Entwicklung davon auszugehen, dass es der Beklagten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird, den Teuerungsausgleich aus den Unternehmenserträgen und den Wertzuwächsen aufzubringen, weil es an einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung fehlen wird.

bb) Zu beachten ist dabei im Übrigen auch die Entwicklung des Eigenkapitals seit dem Jahre 2007. Stimmt man der Auffassung des Klägers zu - wofür einiges spricht -, dass die Verlustvorträge in Höhe von ca. 161.000.000,-- € im Rahmen der Prognose für die zukünftige wirtschaftliche Belastbarkeit der Beklagten unberücksichtigt bleiben müssen, so ist aber dann gleichzeitig zu beachten, dass aus den bereits dargelegten Gründen die Darlehensverzichte in Höhe von 2,9 Millionen Euro ebenfalls unbeachtet zu bleiben haben. Dies bedeutet, dass sich - sofern man den vom Kläger zugrunde gelegten Zeitraum zwischen 2007 und 2011 heranzieht - insoweit in der Addition der Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge insgesamt ein Fehlbetrag in Höhe von rund 1.436.000,-- € entstanden ist. Betrachtet man also - wie der Kläger - den gesamten Zeitraum vom Jahre 2007 bis 2011, so würde dies für die Eigenkapitalausstattung der Beklagten bedeuten, dass sich das Eigenkapital in dieser Zeit um genau diesen Fehlbetrag in Höhe von 1.436.600,-- € reduziert hätte, weil zum Eigenkapital der Jahresüberschuss bzw. Fehlbetrag gehört. Würde man dabei nicht das Geschäftsjahr 2007 berücksichtigen, weil es noch in die vorherige Anpassungsperiode fiel, so würde der Fehlbetrag und damit die Eigenkapitalreduzierung noch höher ausfallen.

Das Bundesarbeitsgericht stellt bei der Belastbarkeit des Unternehmens nicht nur auf die Frage der angemessenen Eigenkapitalverzinsung ab, sondern auch auf die zu erwartende Eigenkapitalausstattung. Trotz positiver Betriebsergebnisse - so das Bundesarbeitsgericht - könne die Eigenkapitalausstattung wegen früher eingetretener Substanzeinbußen unzureichend sein und deshalb die Belastbarkeit des Unternehmens vorerst fehlen (BAG, Urt. v. 23.01.2001 - 3 AZR 287/00 -, zit. n. Juris Rn. 16). Die Eigenkapitalausstattung wirke sich auf künftige Betriebsergebnisse aus. Der Arbeitgeber dürfe nach einer Eigenkapitalauszehrung möglichst rasch für eine ausreichende Eigenkapitalausstattung sorgen und bis dahin von Betriebsrentenerhöhungen absehen (BAG, Urt. v. 23.01.2001 - 3 AZR 287/00 -, zit. n. Juris Rn. 32, 33).

Hier kann dahingestellt bleiben, ob bereits von einer Eigenkapitalauszehrung gesprochen werden kann. Insbesondere kann auch offen bleiben, ob das Eigenkapital unter das gezeichnete Kapital gesunken ist (dazu BAG, Urt. v. 23.01.2001 - 3 AZR

287/00 -, zit. n. Juris Rn. 33). Entscheidend ist, dass insgesamt in der Tendenz der vergangenen Geschäftsjahre bereits ohne Berücksichtigung des Verlustvortrages - aber auch konsequent ohne Berücksichtigung der Darlehensverzichte - das Eigenkapital wegen des erwirtschafteten Gesamtfehlbetrages sich um rund 1.436.000,-- € verringerte. Angesichts einer solchen Situation ist es der Beklagten zuzubilligen, zunächst etwaige Erträge dazu zu nutzen, um die Eigenkapitalausstattung wieder zu verbessern.

5. Die Entwicklung, die in der Gewinn- und Verlustrechnungen der vergangenen Geschäftsjahre dokumentiert ist, ist auch geeignet, für die Prognose herangezogen zu werden. Das Berufungsgericht verkennt insoweit nicht, dass nicht allein eine vergangenheitsbezogene Betrachtung vorzunehmen ist, sondern dass abzustellen ist auf die zukünftige Entwicklung, wobei zu prüfen ist, ob aus der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung vor dem Anpassungsstichtag Rückschlüsse für die weitere Entwicklung gezogen werden können. Dies ist angesichts der Entwicklung, die in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre seit 2007 ausgewiesen wird, ohne weiteres möglich. Seit 2007 haben sich tendenziell die Erträge reduziert. Bei der gebotenen Nichtberücksichtigung der Darlehensverzichte ist insgesamt ein Fehlbetrag in Höhe von rund 1.436.000,-- € in dem vom Kläger herangezogenen Betrachtungszeitraum erwirtschaftet worden. Anhaltspunkte dafür, dass sich diese Tendenz nachhaltig im Anpassungszeitraum zugunsten der Beklagten verbessern wird, bestehen nicht. Zwar heißt es insbesondere im Geschäftsbericht des Jahres 2010/2011, dass man für das kommende Geschäftsjahr und das darauf folgende Geschäftsjahr wieder mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis rechne. Dies heißt aber noch nicht, dass damit eine angemessene Eigenkapitalverzinsung zu erwarten ist und darüber hinaus die eingetretenen Eigenkapitalverluste angemessen kompensiert werden können. Der weitere Hinweis, dass die Kontinuität des Kundenstamms eine stetig positive Entwicklung der Geschäftstätigkeit sichere, ist von so allgemeiner Aussage, dass daraus nicht abgeleitet werden kann, die Beklagte selbst gehe von einer deutlichen und spürbaren Verbesserung aus. Dies gilt auch für den Satz, dass die Auslastung der Logistikbranche entsprechend der angestiegenen Konjunkturwerte ebenfalls ein Indikator für den aufwärtszeigenden Trend der Branche sei. Diese Formulierung taucht auch bereits wortgleich im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009/2010

und für das Geschäftsjahr 2008/2009 auf. Da die Jahresabschlüsse veröffentlicht werden, dürften solche Formulierungen wohl - worauf die Beklagte in der Berufungsverhandlung bereits hinwies - eher gerichtet sein an mögliche Kunden der Beklagten. Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass eine Gesellschaft bei ihrem Jahresabschluss - soweit vertretbar - mit allgemeinen Formulierungen eine positive Entwicklung in Aussicht stellt. Anderenfalls dürfte es ihr wohl erhebliche Schwierigkeiten bringen, mit potenziellen Kunden Geschäfte zu tätigen. Mit anderen Worten:

Die Formulierungen in den Jahresabschlüssen zur künftigen Entwicklung sind nur von äußerst geringer Aussagekraft und stehen nicht der Annahme entgegen, dass die bisherige Entwicklung auch geeignete Parameter für die zukünftige Entwicklung enthält.

Hinzukommt Folgendes:

Unstreitig hat die Beklagte nach der Kündigung der Geschäftsbeziehung seitens der Firma C... ihren Standort G... zum 30.06.2011 geschlossen. Im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010/2011 heißt es bei der Ertragslage, nach anfänglichen Verlusten habe der Standort G... wesentlich zum positiven Jahresergebnis beigetragen. Da unstreitig der Standort zum 30.06.2011 geschlossen werden musste, konnte die Beklagte dies auch bei ihrer Prognose berücksichtigen. Mit der Schließung dieses Standortes musste die Beklagte damit rechnen, dass der Anteil, den G... zum positiven Jahresergebnis beigetragen hatte, zukünftig nicht mehr zu erwarten war. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob damit ein sogenannter Deckungsbetrag in Höhe von 1.000.000,-- € entfiel, was der Kläger bestreitet. Entscheidend ist, dass allein mit der Schließung des Standortes es nicht mehr möglich war, das dort für das Geschäftsjahr 2010/2011 erwirtschaftete positive Ergebnis im folgenden Geschäftsjahr oder in den darauf folgenden Geschäftsjahren zu wiederholen. Dies konnte die Beklagte ohne weiteres als einen Umstand im Rahmen ihrer Prognose berücksichtigen, und zwar mit der Maßgabe, dass dies jedenfalls ein Hinweis auf eine drohende Verschlechterung der Ertragslage in den kommenden Jahren sein könnte.

Dies gilt im übrigen auch für die Kündigung seitens des Kunden K... . Auch insoweit ist unerheblich, ob damit von einer Ergebnisverschlechterung in Höhe von 777.000,--

€ beziehungsweise einem fehlenden Deckungsbetrag in Höhe von 314.000.-- € zukünftig auszugehen ist. Entscheidend ist allein, dass jedenfalls der Wegfall des Kunden der Beklagten eine Umsatzmöglichkeit und damit eine Ertragssteigerung nahm. Auch dies durfte die Beklagte einstellen bei ihrer Prognose hinsichtlich der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung.

6. Letztlich verkennt die Berufungskammer nicht, dass die Beklagte ausweislich der vorgelegten Jahresabschlüsse eine Gesellschaft ist, die bei Nichtberücksichtigung der Gesellschafterdarlehen nur eine geringe oder gar keine Fremdverschuldungsquote aufweist und weiterhin auch geprägt ist durch einen ausreichenden Bestand an liquiden Mitteln. Darauf kommt es aber nicht an. Denn entscheidend ist die Frage der Eigenkapitalausstattung bzw. der angemessenen Eigenkapitalverzinsung und die Entwicklung bezüglich der Jahresfehlbeträge bzw. Jahresüberschüsse. Denn das Vorhandensein liquider Mittel allein sagt noch nichts darüber aus, inwieweit es dem Arbeitgeber zumutbar ist, aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage die Betriebsrenten anzupassen.

7. Danach kommt es entscheidungserheblich auch nicht mehr auf die Entwicklung im Geschäftsjahr 2011/2012 an, obwohl auch der dortige Jahresabschluss die von der Beklagten getroffene Prognose an sich bestätigt. Zwar weist er einen Jahresüberschuss in Höhe von 103.704,79 € aus. Er enthält gleichzeitig aber wieder außerordentliche Erträge in Höhe von 710.000.-- €, bei denen es sich ausweislich der Erläuterungen zu der Gewinn- und Verlustrechnung erneut um Darlehensverzichte der Gesellschafter handelt. Da nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung nach dem Anpassungstichtag die frühere Prognose bestätigen oder entkräften kann und deshalb die Entwicklung bis zur letzten Tatsachenverhandlung zu berücksichtigen ist (BAG, Urt. v. 11.10.2011 - 3 AZR 527/09 -, zit. n. Juris Rn. 40), könnte die Entwicklung im Geschäftsjahr 2011/2012 geeignet sein, die frühere Prognose zu bestätigen. Dies kann hier aber dahingestellt sein, weil nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts bereits die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Anpassungstichtages so gestaltet waren, dass die Beklagte die Prognose treffen durfte, sie werde durch die begehrte Betriebsrentenanpassung übermäßig belastet. Es besteht daher kein Anlass, dem Kläger Schriftsatznachlass zu dem

von der Beklagten im Berufungstermin vorgelegten Jahresabschluss 2011/2012 einzuräumen. Denn darauf kam es für die Berufungskammer entscheidungserheblich nicht mehr an.

8. Unbeachtlich ist auch, dass bei einer Anpassung aller Betriebsrenten ab Juli 2011 um 2,8 % sich die jährliche Mehrbelastung der Beklagten nur auf etwas mehr als 7.300,-- € insgesamt belaufen würde. Zwar ist dies ein verhältnismäßig geringer Betrag. Entscheidend ist aber, dass auch dieser Betrag das wirtschaftliche Ergebnis der Beklagten weiter belasten würde und zudem bei einem dreijährigen Zeitabschnitt bereits rund 21.000,-- € betragen würde. Es kommt nicht darauf an, ob die Mehrbelastung zur Insolvenzgefährdung führen würde, sondern allein darauf, ob sie einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung entgegensteht bzw. zu einer weiteren Eigenkapitalverringerung beitragen würde. Beides ist auch bei einem jährlichen Betrag in Höhe von nur 7.000,-- € der Fall.

Nach alledem ist auf die Berufung der Beklagten die erstinstanzliche Entscheidung abzuändern und die Klage abzuweisen. Anlass zur Zulassung der Revision besteht nicht. Es handelt sich nicht um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung. Das Urteil orientiert sich an den einschlägigen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles.

gez. ...

gez. ...

gez. ...